

### 3. Einfuhr von 88 zollpflichtigen Waarenartikeln in den freien Verkehr für die 20 Jahre 1862 bis 1881.

(Für die Jahre bis 1871 einschl.: die vom vormaligen Zentralbüro des Zollvereins bearbeiteten Kommerzial-Nachweisungen; vom Jahre 1872 ab: Statistik des Deutschen Reichs, Bd. III. IV. IX. X. XVI. XXII. XXVII. XXXII. XXXIX. XLV. XLIX. und LIV.)

Vorbemerkungen. 1) Die Vorbemerkung 3 zur Uebersicht 1, Seite 49, gilt auch für die vorliegende. Soweit für die Jahre 1862 bis einschliesslich 1879 Bruttogewichte verzeichnet waren, sind dieselben durch Abzug durchschnittlicher Tarassätze auf Nettogewicht reduziert worden. In dieser Uebersicht kommen daher nur Nettogewichtsangaben vor.

2) Die Zahlen der Uebersicht beziehen sich auf das jeweilige Zollgebiet. Dasselbe hat sich im Laufe der 20jährigen Periode 1862 bis 1881 erweitert: durch den Hinzutritt Schleswig-Holsteins und des oldenburgischen Fürstenthums Lübeck im November 1867, Lauenburgs im Januar 1868, beider Mecklenburg und der freien Stadt Lübeck im August 1868, Elsass-Lothringens im Januar 1872. Ausserdem sind noch einige hamburgische, bremische und früher exlarvirte preussische und oldenburgische Gebietstheile hinzugekommen (s. auch S. 3).

3) Für die Beurtheilung der Zahlen in der Uebersicht sind die Zollsätze und die darin eingetretenen Aenderungen von Bedeutung. Eine allgemeine Auskunft über letztere ist in der Uebersicht selbst dadurch gegeben, dass den Einfuhrzahlen Zeichen vorgesetzt sind, von welchen † Zollermässigung, \* Zollerhöhung bedeutet. Spezielle Auskunft über die Zollsätze und die eingetretenen Zollermässigungen oder Zollerhöhungen giebt das nachstehende Verzeichniss; in demselben sind, wo es sich um mehr als zwei Zollsätze für Waarenartikel handelt, welche hier zu einer Position zusammengefasst sind, nur die bezüglichen Minimal- und Maximalsätze angegeben.

Die Uebersicht, wie das Verzeichniss, beginnt mit einer Gruppe von solchen Waarenartikeln (56), welche vom Jahre 1862 an ohne Unterbrechung zollpflichtig waren und durch die Art ihres Nachweises in den Kommerzialnachweisungen des Zollvereins bzw. der Statistik des Deutschen Reichs für die ganze Reihe von 20 Jahren eine Vergleichung zulassen. Hieran schliesst sich eine Gruppe von 22 Waarenartikeln, welche vom 1. Januar 1866, sodann eine Gruppe von 10, welche vom 1. Januar 1872 an ununterbrochen mit einem Zoll belegt und in den gedachten Kommerzialnachweisungen bzw. der Statistik des Deutschen Reichs in einer die Vergleichung zulassenden Weise geführt sind. Innerhalb dieser drei Gruppen ist die Reihenfolge der Waarenartikel diejenige des systematischen Waarenverzeichnisses. Um das Auffinden der Artikel in der Uebersicht zu erleichtern, sind dieselben dort und in Sp. 1 des folgenden Verzeichnisses gleichmässig mit laufenden Nummern versehen.

#### Verzeichniss der in der Uebersicht S. 94 fg. aufgeführten Waarenartikel mit Angabe der Zollsätze.

Lfd. No.	Bezeichnung der Waarenartikel.	Massstab.	Zollsätze*) während der Tarifperioden							Zollsätze nach dem Tarif vom 15. Juli 1879.
			1860 bis 30. Juni 1865.	1860 bis 30. Juni 1865 bei dem unmittelbaren Uebergange aus dem freien Verkehr Oesterreichs.	1. Juli 1865 bis 30. September 1870, bzw. bis 31. Mai 1868.	1. Juni 1868 bis 30. September 1870 zufolge des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 9. März 1868.	1. Oktober 1870 bis 30. September 1873.	1. Oktober 1873 bis zum Eintritt der Zollsätze des Tarifs v. 15. Juli 1879.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1.	Schweine . . . . .	1 Stück	2 u. 3	2	2	.	.	2	2	2,5 <sup>3)</sup>
2.	Butter, auch künstliche . . . . .	100 kg	22	9	8	.	.	8	8	20 <sup>3)</sup>
3.	Käse . . . . .	"	22	6	10	.	.	10	10	20 <sup>3)</sup>
4.	Heringe . . . . .	1 Fass	3	3	3	.	.	3	3	3 <sup>3)</sup>
5.	Fische, gesalzen, geräuchert, getrocknet . . . . .	100 kg	3	3	3	.	.	3	3	3 <sup>3)</sup>
6.	Austern und andere Muschel- od. Schalthiere aus der See	"	24	24	12	.	.	12	12	24 <sup>3)</sup>
7.	Reis . . . . .	"	4 u. 6	4 u. 6	4 u. 6	.	.	frei u. 3	frei u. 3	1,2 u. 4 <sup>3)</sup>
8.	Südf Früchte, frische	"	12	12	12	.	.	12	12	12 <sup>3)</sup>
9.	Südf Früchte, getrocknete . . . . .	"	24	24	24	.	.	24	24	24 u. 30 <sup>1)</sup>
10.	Hopfen . . . . .	"	15	15	15	10	.	10	10	20 <sup>3)</sup>
11.	Gewürze . . . . .	"	39	39	39	.	.	39	39	50 <sup>3)</sup>
12.	Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	"	39	39	39	.	.	12 u. 35	12 u. 35	12 u. 35 <sup>3)</sup>
13.	Thee . . . . .	"	48	48	48	.	.	48	48	100 <sup>1)</sup>
14.	Rohzucker . . . . .	"	30 u. 48 a)	30 u. 48 a)	25,5 u. 36 <sup>b)</sup>	.	.	24 u. 30	24 u. 30	24 u. 30 <sup>3)</sup>
15.	Zucker, raffinirt . . . . .	"	60 a)	60 a)	44 b)	.	.	30	30	30 <sup>3)</sup>
16.	Syrup und Melasse	"	18 a)	18 a)	15	.	.	15	15	15 <sup>3)</sup>

\*) Die Zollsätze für den vormaligen Zentner sind des Vergleichs wegen für 100 kg berechnet.

a) Vom 1. September 1861 an Rohzucker 25,5 und 36, raff. Zucker 44, Syrup 15  $\frac{1}{2}$ .

b) Vom 1. September 1869 an Rohzucker 24 und 30, raff. Zucker 30  $\frac{1}{2}$ .

1) Vom 7. Juli 1879 an; 2) vom 8. Juli 1879 an; 3) vom 25. Juli 1879 an; 4) vom 1. Januar 1880 an.